

Ein Testament für die Menschlichkeit

IN ERINNERUNG BLEIBEN

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
STEIERMARK

Aus Liebe zum Menschen.

WIR SIND DA.

Aus Liebe zum Menschen.

Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Steiermark
Herrgottwiesgasse 281
8055 Graz
Telefon: 050 144 5–10 000
E-Mail: marketing@st.roteskreuz.at
Homepage: www.roteskreuz.at/steiermark

Vereinsvorstand: Geschäftsführung Helmut Schellnegger und Stv.in Silke Jungbauer
Konzeption & Content: Abteilung Marketing & Kommunikation, Leitung: Valentin Krause, MSc
Layout: RABOLD UND CO.
Fotos: Lucas Kundigraber, David Darmann, Rene Pospischil,
Giovanni Castell, Andreas Vidic, Alexander Chodasz, Verena Koch, Werner Zangl

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe weitgehend verzichtet und die männliche Nominalform angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer alle Geschlechter.

INHALT

Vorwort 4

Beruhigende Ordnung für Ihre Zukunft: Das Testament 6

Rechtliche Rahmenbedingungen rund um den letzten Willen 7

- Was kann vererbt werden? 7
  Erbschaft? Vermächtnis? Schenkung?
  Wie sich diese Begriffe unterscheiden 8
- Wer erbt bei einer Verlassenschaft MIT Testament? 10
- Wer erbt bei einer Verlassenschaft OHNE Testament? 13
- Welche Formen des Testaments gibt es und
  welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? 17

Das Rote Kreuz Steiermark 21

Wie Sie Menschlichkeit in Ihr Testament bringen 33

Vier Schritte zu einem gültigen Testament. 34

Vermögensübersicht 36

Kontakt 39



MAG. MICHÈLE TROBITS
Ansprechperson für
Testamentsspenden

050 1445–10 329
testament@st.roteskreuz.at

„Ein Testament ist nicht nur ein Dokument für die Zukunft, sondern auch eine Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten einen nachhaltigen positiven Einfluss zu hinterlassen."

„

In einer Welt, in
der Menschlichkeit
das Vermächtnis ist,
leben Hoffnung,
Verständnis und
Mitgefühl ewig weiter.

“



**OSR DIR. DIPL.-PÄD.
MICHAEL GRUBER, BED MBA**
Präsident des Roten Kreuzes Steiermark

VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Viele Menschen möchten auch über ihr Ableben hinaus Gutes in der Gesellschaft bewirken. Wenn auch Sie diesen Wunsch teilen, könnte eine Testamentsspende an das Rote Kreuz Steiermark ganz in Ihrem Sinne sein.

Das Rote Kreuz handelt nach dem Grundsatz: „Das Leben von Menschen in Not und sozial Schwachen durch die Kraft der Menschlichkeit verbessern.“ Wir setzen uns an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für das Wohl unserer Mitmenschen ein – in allen steirischen Regionen und darüber hinaus.

Wir tun das im Rettungsdienst, in den Sozialen Diensten, im Blutspendedienst, im Katastrophenhilfsdienst, in der Pflege und Betreuung – immer und überall dort, wo Menschen unsere Unterstützung brauchen.

Eine besondere Form der Spende an gemeinnützige Organisationen wie das Rote Kreuz sind Testamentsspenden. Sie zeigen, dass vielen Menschen auch die kommenden Generationen am Herzen liegen. Dieser Leitfaden informiert Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen rund um das Thema Erbschaft, die gesetzliche Erbfolge und unterschiedliche Formen des Testaments. Darüber hinaus möchten wir Ihnen zeigen, wie Sie mit Ihrem Nachlass gemeinsam mit dem Roten Kreuz Gutes bewirken und andere Menschen unterstützen können.

Danke für Ihr Interesse! Danke für Ihre Menschlichkeit!

Mit herzlichen Grüßen

OSR Dir. Dipl.-Päd. Michael Gruber, BEd MBA
Präsident des Roten Kreuzes Steiermark



LEITFADEN ALS WEGWEISER

Unser Leitfaden hilft Ihnen dabei, aus vermögensrechtlicher Sicht Ordnung über Ihr eigenes Leben hinaus zu schaffen. Denn zu wissen, dass Ihr Nachlass so verwendet wird, wie Sie es sich gewünscht haben, sorgt für Sicherheit.

Dabei sollten Sie jedoch beachten, dass diese Broschüre keine juristische Beratung ersetzen kann. Ihr Notar oder Rechtsanwalt berät Sie in allen Fragen des Erbrechts und sorgt dafür, dass Ihre letztwillige Verfügung juristisch einwandfrei verfasst ist. Ein persönliches Erstgespräch ist in österreichischen Notariaten in der Regel kostenlos.

Die Notariatskammer hilft Ihnen, sich mit einem Notar in Ihrer Nähe in Verbindung zu setzen.

Notariatskammer für die Steiermark
Wielandgasse 36, 8010 Graz
Telefon: +43 316 82 52 86
steiermark@notariatskammer.at
www.ihr-notariat.at



WICHTIG:

Wenn Sie Ihre Vermögenswerte anders verteilen möchten, als es die **gesetzliche Erbfolge** vorsieht (siehe S. 13), empfiehlt es sich, Ihre Wünsche im Rahmen eines Testaments zum Ausdruck zu bringen. Dabei sollten Sie die **gesetzlichen Pflichtteile** (siehe S. 10) berücksichtigen.

BERUHIGENDE ORDNUNG FÜR IHRE ZUKUNFT: DAS TESTAMENT

In unserer Gesellschaft wird die Endlichkeit des Menschen oftmals tabuisiert, weil die Beschäftigung mit dem Thema auch schmerzhaft sein kann. Durch die frühzeitige Planung und Vorsorge für den Erbfall können klare Verhältnisse geschaffen werden.

Vielleicht haben auch Sie sich bereits gefragt, was aus Ihrem Geld und Besitz wird, wenn Sie nicht mehr sind? Mit Ihrem letzten Willen, wie Testamente landläufig genannt werden, sorgen Sie dafür, dass Ihr Wille verwirklicht wird und beugen Missverständnissen und Streitigkeiten nach Ihrem Tod vor.

Sie können darin Ihre Familie, Freunde oder andere Begünstigte bedenken. Doch Sie können sich auch dazu entscheiden, eine gemeinnützige Organisation zu berücksichtigen, deren Werte und Ziele Sie teilen. Durch eine Spende in Ihrem Testament zugunsten des Roten Kreuzes Steiermark schaffen Sie die Grundlage für die fortlaufende Sicherstellung lebenswichtiger Hilfsmaßnahmen. Ihre Unterstützung wird zu einer unverzichtbaren Stütze für zahlreiche Menschen in der Steiermark, die auf die Hilfe des Roten Kreuzes angewiesen sind.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN RUND UM DEN LETZTEN WILLEN

WAS KANN VERERBT WERDEN?

Grundsätzlich wird das gesamte Hab und Gut des Verstorbenen im Todesfall zur sogenannten Verlassenschaft.

Darunter fallen zum Beispiel:

- Einlagen (Girokonten, Sparbücher, Bausparverträge)
- Veranlagungen (Wertpapiere, Aktien etc.)
- Immobilien (Häuser, Wohnungen, Liegenschaften etc.)
- Wertgegenstände (Schmuck, Antiquitäten, Kunstwerke etc.)
- Fahrzeuge

Es gibt aber auch **nicht** vererbliche Rechte und Pflichten, die mit der Person des Verstorbenen verbunden sind. Hierzu zählen der Anspruch auf Leibrente, das persönliche Wohnrecht oder das Vorkaufsrecht. Sie enden mit dem Tod der betroffenen Person.





HINWEIS:

Es kann sinnvoll sein, einen **Ersatzerben und -vermächtnisnehmer** zu bestimmen, für den Fall, dass der testamentarisch eingesetzte Erbe/Vermächtnisnehmer die Erbschaft nicht annehmen will oder kann (wenn er beispielsweise vor Ihnen verstirbt).

Wenn sich kein Erbe findet, erfolgt eine „Aneignung durch die Republik Österreich". Das heißt, der Staat erhält die gesamte Verlassenschaft.

ERBSCHAFT? VERMÄCHTNIS? SCHENKUNG? WIE SICH DIESE BEGRIFFE UNTERSCHEIDEN

Verlassenschaft/Erbschaft

Das gesamte Vermögen, das heißt **alle Vermögensrechte**, aber auch **alle Verbindlichkeiten** (Hypotheken, Kredite, Leasingverträge ...) eines Verstorbenen bezeichnet man als **Verlassenschaft** oder **Erbschaft.** Entsprechend der gesetzlichen Erbfolge oder dem im Testament formulierten letzten Willen gibt es einen oder mehrere Erben. Ein Alleinerbe erhält die gesamte Verlassenschaft, bei mehreren Erben wird die Erbschaft nach Quoten aufgeteilt.
Der Erbe erhält Vermögenswerte und hat diesbezüglich im Verhältnis zu Dritten dieselben Rechte und Pflichten wie der Verstorbene. Das heißt, er übernimmt Liegenschaften, Schmuck, Autos und Ähnliches, aber auch eventuell vorhandene Schulden.

Vermächtnis

Mit einem **Vermächtnis** (früher auch Legat genannt) bestimmen Sie nur über einen **bestimmten Teil** Ihres Vermögens, z. B. einen Wertgegenstand, eine Immobilie oder ein Sparbuch. Durch ein Vermächtnis können neben den Erben noch andere Personen oder auch Organisationen – unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge oder einem Testament – einen Teil aus der Verlassenschaft erhalten. Im Gegensatz zu den Erben haften Vermächtnisnehmer grundsätzlich nicht für Schulden des Erblassers.

Schenkung

Bei einer **Schenkung** können Sie schon zu Lebzeiten Ihre Liebsten versorgen oder Gutes tun. Sie können z. B. ein Sparbuch, eine Lebensversicherung, Immobilien, Wertgegenstände oder Wertpapiere über einen „Vertrag zugunsten Dritter" verschenken. Bei einer Schenkung geht das Vermögen unmittelbar in den Besitz des Beschenkten über und fällt daher nicht mehr in den Nachlass.

Bei Schenkungen zu Lebzeiten ist es ratsam, sich vertraglich bestimmte Sicherheiten bzw. Rechte vorzubehalten, wie z. B. Wohnrechte, Fruchtgenussrechte, Belastungs- und Veräußerungsverbote.
Schenkungen, die zu Lebzeiten getätigt wurden, werden bei der Berechnung des Pflichtteils im Rahmen der Verlassenschaft miteinbezogen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person angerechnet. Schenkungen an gemeinnützige Organisationen sind von dieser Anrechnungspflicht ausgenommen.

Auch eine Schenkung erst nach dem Ableben ist möglich. Sie wird erst mit dem Todestag fällig.

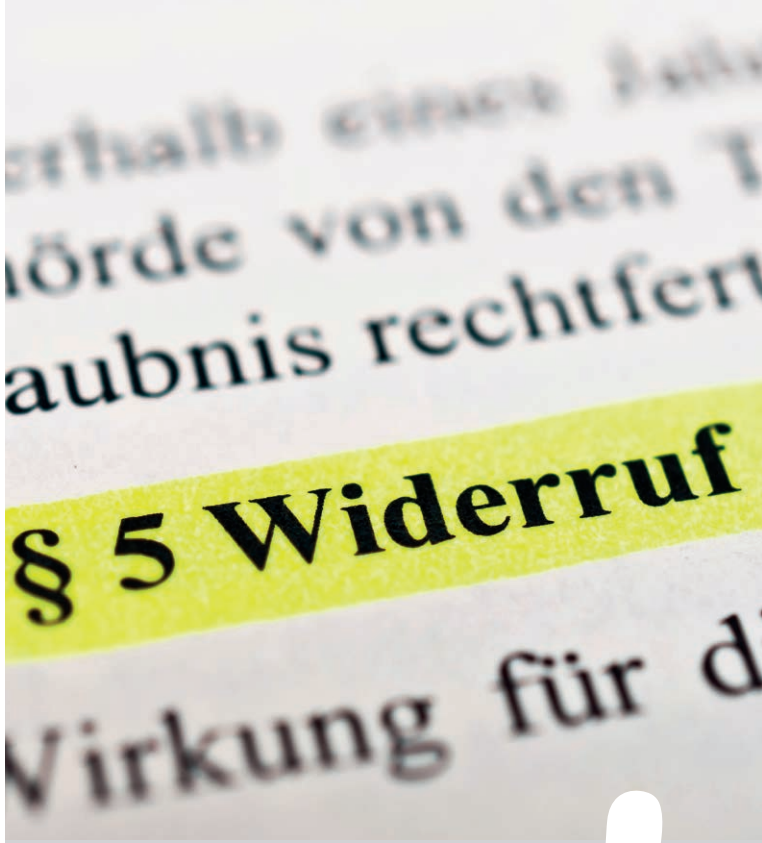

HINWEIS:

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern und somit **widerrufen**. Sie brauchen daher keine Angst zu haben, sich durch die Testamentserrichtung frühzeitig festzulegen.
Anders als ein Testament ist die Schenkung als Vertrag nicht einseitig widerruflich.



BEISPIEL:

Jemand hat zwei Kinder, sein Ehepartner ist bereits verstorben. Jedes der Kinder würde bei gesetzlicher Erbfolge die Hälfte des Vermögens erben. Der Erblasser möchte im Testament jedoch seinen besten Freund zum Erben einsetzen.
Die Kinder erhalten dennoch die Hälfte des ihnen gesetzlich zustehenden Teils, in diesem Fall also ein Viertel (= Pflichtteil).

WER ERBT BEI EINER VERLASSENSCHAFT MIT TESTAMENT?

In Österreich gilt der Grundsatz der **Testierfreiheit**. Das bedeutet, dass Sie frei bestimmen können, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschehen soll. Sie können Kinder, Verwandte, den Ehegatten, den Lebensgefährten oder Freunde als Erben bestimmen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, gemeinnützige Organisationen wie das Rote Kreuz zu bedenken und so Ihr Vermögen nachhaltig über Ihren Tod hinaus in Ihrem Sinne Gutes bewirken zu lassen.

Der Testierfreiheit sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge nicht gänzlich außer Kraft. Die gesetzliche Erbfolge regelt, wer im Todesfall in welcher Reihenfolge erbberechtigt ist. Ehepartner oder eingetragene Partner und Nachkommen des Verstorbenen haben unabhängig vom letzten Willen (Testament) Anspruch auf den sogenannten **Pflichtteil**. Diese Personen haben immer dann Anspruch darauf, wenn sie nicht enterbt wurden und auch nicht auf den Pflichtteil verzichtet haben.

Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Alles, was der Pflichtteilsberechtigte vom Verstorbenen zu Lebzeiten als Schenkung oder von Todes wegen (Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall) erhalten hat, ist bei der Pflichtteilsdeckung zu berücksichtigen.



BEACHTEN SIE:

Wenn Pflichtteilsberechtigte im Testament übergangen werden, kommt es häufig zu Erbstreitigkeiten und Testamentsanfechtungen, die oft mit hohen Sachverständigenkosten verbunden sind. Solche Streitigkeiten und die damit verbundenen Kosten können aber verhindert werden. Es gibt die Möglichkeit, dass Pflichtteilsberechtigte durch einen Notariatsakt noch zu Lebzeiten des Erblassers einen **Pflichtteilsverzicht** abgeben. Oft findet dieser Verzicht im Gegenzug zu einer entsprechenden „Abfindung" in Form von Geld oder sonstigen Vermögenswerten statt. Dadurch haben Sie als vererbende Person keine Einschränkungen mehr bei der Verfügung über Ihr restliches Vermögen.



TESTAMENTSRECHNER:

Wer erbt was und wie viel?
Nutzen Sie den Online-Testamentsrechner für eine erste Einschätzung Ihrer persönlichen Nachlasssituation:

www.roteskreuz.at/steiermark/testamentsrechner

WER ERBT BEI EINER VERLASSENSCHAFT **OHNE** TESTAMENT?

Sofern Sie nicht durch ein (gültiges) Testament Ihre Erben selbst bestimmt haben, geht Ihr Vermögen auf die gesetzlichen Erben über: Es tritt die **gesetzliche Erbfolge** ein.

Die Reihenfolge, in der die **Verwandten** in der gesetzlichen Erbfolge Berücksichtigung finden, gliedert sich in **vier Ordnungen**. Grundsätzlich gilt das Prinzip: Verwandte der nächsten Linie sind immer nur dann erbberechtigt, wenn keine Verwandten der vorigen Linie mehr vorhanden sind. Nicht berücksichtigt werden dabei Schwiegerkinder, Stiefkinder sowie Stiefeltern.

Die gesetzliche Erbfolge ohne Testament sieht **Ehepartner** und **eingetragene Lebenspartner** in einer Sonderrolle. Grundsätzlich haben sie aber neben den anderen Verwandten ebenso ein Recht auf einen Erbteil. Die Berechnung der Höhe ihres Anspruchs ist abhängig davon, ob es noch weitere Verwandte des Verstorbenen gibt, die erbberechtigt sind (siehe Ordnungssystem).



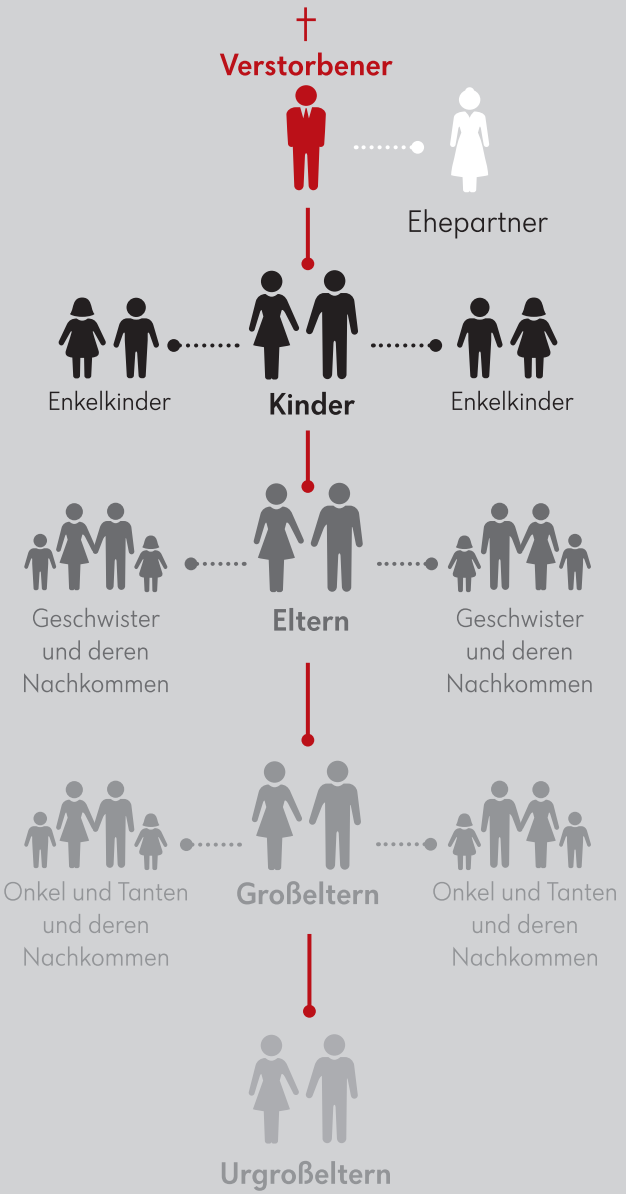



Das Ordnungssystem

Erben 1. Ordnung sind die lebenden Nachkommen eines Verstorbenen, also leibliche Kinder und Adoptivkinder; ersatzweise die Enkelkinder und Urenkelkinder.
Erben 2. Ordnung sind die noch lebenden Eltern eines Verstorbenen und ersatzweise deren Nachkommen, also Geschwister, und wiederum deren Nachkommen, also Nichten und Neffen.
Erben 3. Ordnung sind die Großeltern und ersatzweise deren Nachkommen, also Onkel, Tanten, und wiederum deren Nachkommen, also Cousins und Cousinen.
Erben 4. Ordnung sind die Urgroßeltern, nicht aber deren Nachkommen.

Ein Pflichtteil (Näheres dazu S. 10) steht nur den Erben 1. Ordnung und dem Ehepartner oder eingetragenen Partner zu.

Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge:

Alleinstehender Mann ohne Nachkommen

Ein verwitweter Mann hinterlässt keine Kinder. Da seine Eltern schon verstorben sind, geht die Erbschaft zu gleichen Teilen an deren Kinder, also seine Geschwister. Gibt es auch aus der zweiten Ordnung keine lebenden Verwandten mehr (auch keine Nichten und Neffen), so wird die dritte Ordnung berufen. Sie besteht aus den beiden Großelternpaaren und deren Nachkommen. In vierter Linie schließlich erben die Urgroßeltern, jedoch nicht mehr deren Nachkommen.

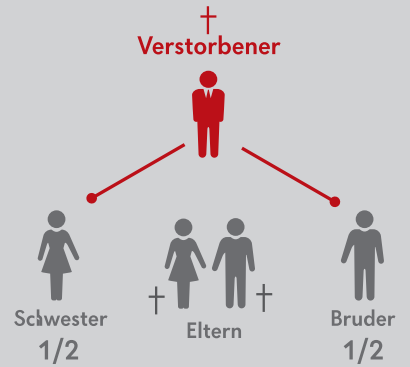

Mann mit Frau und Nachkommen

Ein Mann hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder. Prinzipiell gilt, dass die Ehefrau ein Drittel erhält, der Rest wird zwischen den Kindern aufgeteilt. In diesem Fall erhält also jedes Kind jeweils ein Drittel.
Hinweis: Im Hinblick auf das Erbrecht sind Partner einer eingetragenen Partnerschaft Ehegatten gegenüber gleichgestellt.

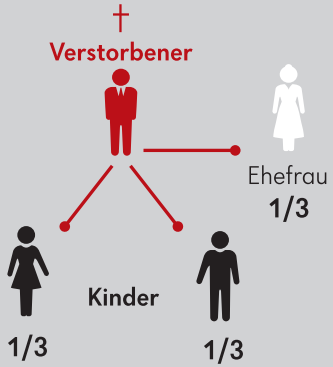

Alleinstehende mit Nachkommen

Eine verwitwete Frau hatte drei Söhne, einer davon ist verstorben und hat seinerseits zwei Töchter hinterlassen. Es erben die beiden überlebenden Söhne je ein Drittel, das dritte Drittel wird auf die Enkeltöchter aufgeteilt, sie bekommen also je ein Sechstel. Hätte der verstorbene Sohn keine Kinder gehabt, dann ginge sein Anteil auf seine beiden Brüder über.

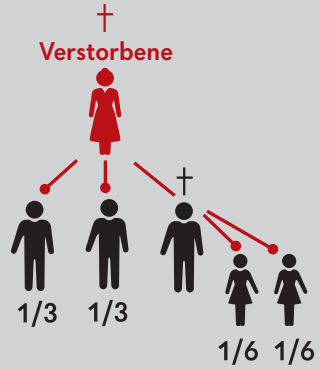

HINWEIS:

Diese und weitere Beispiele werden bei den vom Roten Kreuz Steiermark organisierten **kostenlosen Informationsveranstaltungen** erläutert. Termine und Details zur Anmeldung erhalten Sie auf unserer Website **www.roteskreuz.at/steiermark** oder telefonisch unter **050 144 5–10 329**



WELCHE FORMEN DES TESTAMENTS GIBT ES UND WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Ein gültiges Testament unterliegt strengen Vorschriften und muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, ist das Testament zur Gänze ungültig.
Um wirksam letztwillig verfügen zu können, muss man testierfähig sein. Uneingeschränkt testierfähig sind Personen ab 18 Jahren, die in der Lage sind, die Bedeutung und die Folgen ihrer letztwilligen Verfügung zu verstehen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, ein Testament aufzusetzen:

Wenn Sie möchten, können Sie jederzeit selbst ein Testament errichten. Damit das **eigenhändige Testament** vor dem Gesetz Gültigkeit hat, schreiben Sie das gesamte Testament mit der Hand (nicht mit Schreibmaschine oder Computer). Unterschreiben Sie am Ende des Textes, und zwar mit Vor- und Familiennamen, um Verwechslungen auszuschließen. Beim eigenhändigen Testament sind **keine Zeugen** erforderlich.
Wichtig ist auch, dass Sie Ort und Datum (Tag, Monat und Jahr) beifügen. Falls Sie mehrere Testamente erstellt haben, gilt jenes mit dem jüngsten Datum. Am besten widerrufen Sie jedoch im neuen Testament explizit alle früher errichteten letztwilligen Verfügungen.



Beispiel für ein eigenhändiges Testament

EINLEITUNG

BEISPIEL ERBSCHAFT

BEISPIEL VERMÄCHTNIS

UNTERSCHRIFT

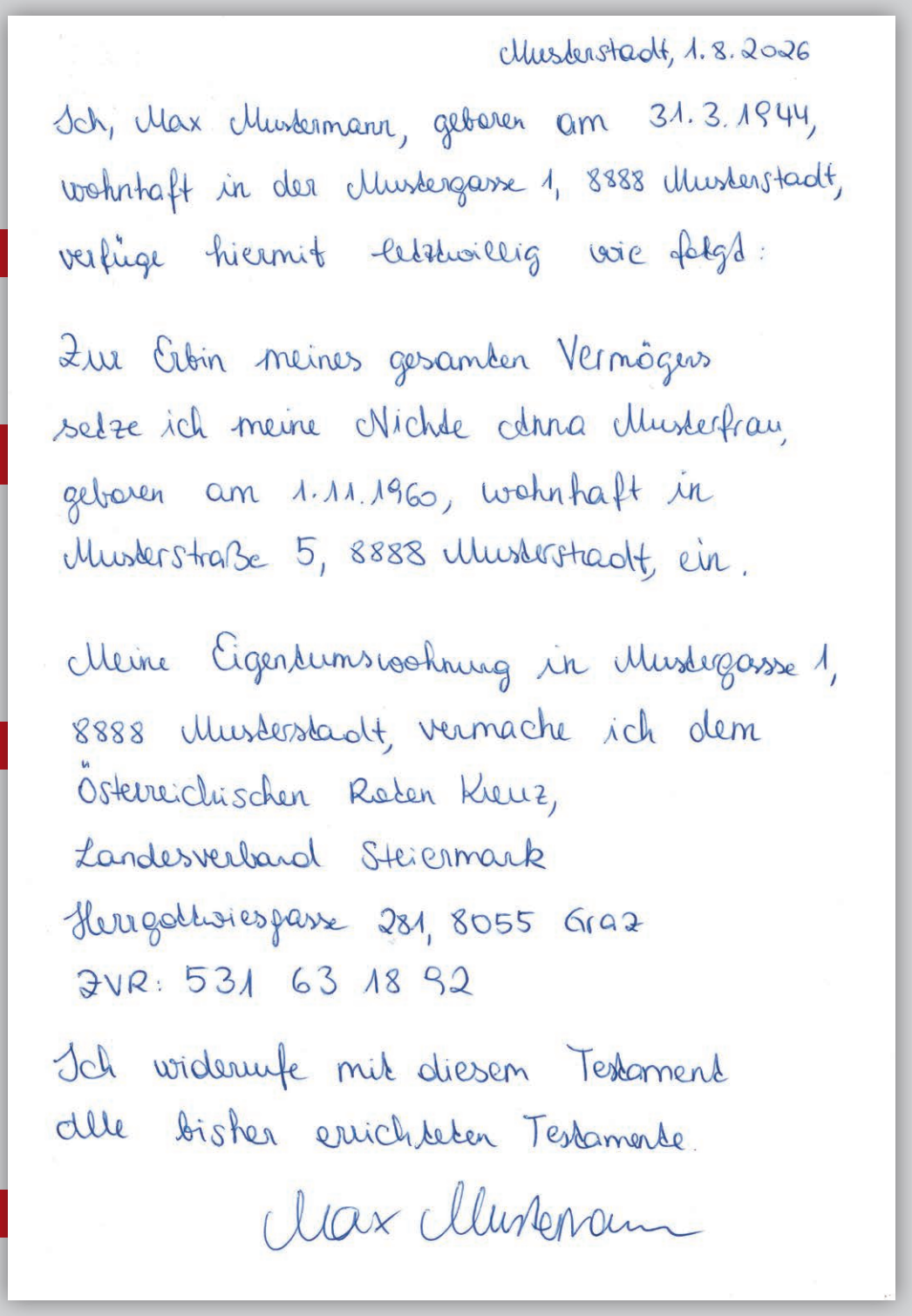

Musterstadt, 1.8.2026

Ich, Max Mustermann, geboren am 31.3.1944, wohnhaft in der Mustergasse 1, 8888 Musterstadt, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

Zur Erbin meines gesamten Vermögens setze ich meine Nichte edna Musterfrau, geboren am 1.11.1960, wohnhaft in Musterstraße 5, 8888 Musterstadt, ein.

Meine Eigentumswohnung in Mustergasse 1, 8888 Musterstadt, vermache ich dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark Herrgottwiesgasse 281, 8055 Graz ZVR: 531 63 18 92

Ich widerrufe mit diesem Testament alle bisher errichteten Testamente.

Max Mustermann

Wird Ihr letzter Wille mit Schreibmaschine, Computer oder von einer anderen Person geschrieben, spricht man von einem **fremdhändigen Testament.** In diesem Fall müssen Sie das Dokument mit dem Zusatz „Das ist mein letzter Wille" oder einer ähnlichen Bekräftigung eigenhändig unterschreiben.

Das Testament ist nur dann wirksam, wenn es neben Ihrer Unterschrift die eigenhändigen Unterschriften von **drei Zeugen** aufweist. Alle drei Zeugen müssen ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sein. Die Identität der Zeugen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum) muss aus dem Testament hervorgehen. Wichtig ist, dass sich die Unterschrift der Zeugen am Ende des Textes befindet und der Zusatz „als Testamentszeuge" angefügt ist. Die Zeugen dürfen übrigens nicht selbst im Testament begünstigt oder mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein.

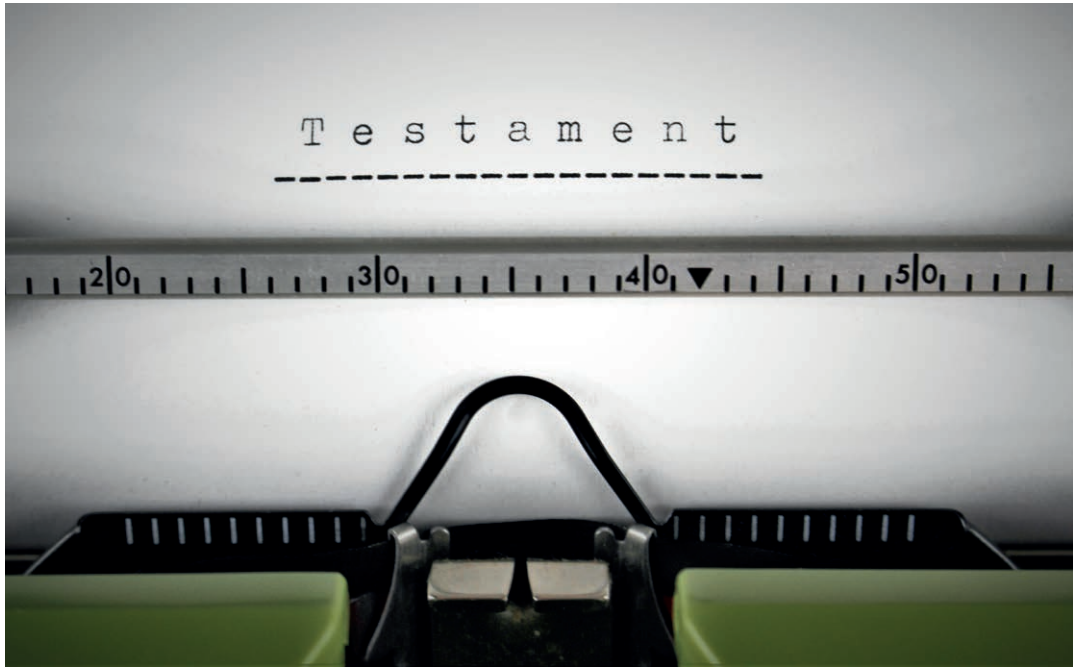

FÜR IHRE NOTIZEN

HINWEIS:

Sie können sowohl das eigenhändige als auch das fremdhändige Testament selbst verfassen. Wir empfehlen aber die Hinzuziehung eines Notars oder Anwalts, um Formfehler zu vermeiden und sicherzugehen, dass Ihr letzter Wille klar, deutlich und juristisch korrekt formuliert wird. Werden nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann Ihr Testament unter Umständen für **ungültig** erklärt werden.



Beim **öffentlichen Testament** berät Ihr Notar oder Rechtsanwalt Sie in allen Fragen des Erbrechts und sorgt dafür, dass Ihr letzter Wille juristisch einwandfrei verfasst ist. Er garantiert auch, dass der Inhalt Ihres Testaments geheim bleibt.

Ein bei einem Notar erstelltes Testament wird automatisch im **Zentralen Testamentsregister** der Österreichischen Notariatskammer gespeichert. Auch selbst verfasste Testamente können vom Notar im Zentralen Testamentsregister hinterlegt werden. So wird sichergestellt, dass Ihr Testament weder unterdrückt noch verfälscht und im Todesfall auch tatsächlich aufgefunden und dem Verlassenschaftsgericht vorgelegt wird.



DAS ROTE KREUZ STEIERMARK

Unsere sieben
Grundsätze

MENSCHLICHKEIT
UNPARTEILICHKEIT
NEUTRALITÄT
UNABHÄNGIGKEIT
FREIWILLIGKEIT
EINHEIT
UNIVERSALITÄT

bilden die Grundlage
unserer täglichen Arbeit.



HENRY DUNANT
Gründer des Roten Kreuzes

Seit 1864 hilft das Rote Kreuz unabhängig und neutral in Kriegs- und Friedenszeiten. Die Idee, Menschen unabhängig von ihrer Nationalität nach dem Maß der Not zu unterstützen, stammt vom Schweizer Henry Dunant.

Grundsätze **7**

365 Tage im Jahr

Rotkreuz-Familie **1**

15 Bezirksstellen

Ortsstellen **72**

WIR SIND DA.
AUS LIEBE ZUM MENSCHEN.

Das Rote Kreuz Steiermark ist an **365 Tagen** im Jahr rund um die Uhr für die steirische Bevölkerung im Einsatz. So werden im **Rettungsdienst** jährlich beinahe **550.000 Einsätze** absolviert. Fast **40.000 Steirer** werden jedes Jahr in **Erster Hilfe** ausgebildet und sind somit bestmöglich für medizinische Notfälle gewappnet. Bei vom Roten Kreuz Steiermark organisierten Aktionen werden über **45.000 Blutkonserven** pro Jahr gewonnen, mit denen täglich Leben zahlreicher Menschen gerettet werden. Auch für Menschen, die im Alltag auf Unterstützung angewiesen sind, ist das Rote Kreuz immer da. So werden bei jährlich über **550.000 Hausbesuchen** pflegebedürftige Menschen in ihrem gewohnten Umfeld bestens versorgt. Aber auch über **1.200 Kinder und Jugendliche** finden im Roten Kreuz Steiermark einen Ort, an dem sie sich sozial engagieren und persönlich entwickeln können.

Diese Hilfsleistungen stehen stellvertretend für die breite Palette an Leistungen, die mehr als **13.500 freiwillige und berufliche Rotkreuz-Mitarbeiter** für die Menschen in der Steiermark erbringen. Wenn Sie das Rote Kreuz Steiermark in Ihrem Testament bedenken, unterstützen Sie diese vielfältige Leistungserbringung maßgeblich und tragen dazu bei, dass auch die Generationen nach Ihnen darauf vertrauen können, im Notfall schnelle Hilfe zu bekommen.



„Ich bin Ortsstellenleiterin und habe ein richtig tolles Team. Alle unterstützen sich gegenseitig und wir alle lieben es, den Menschen, die uns brauchen, zu helfen."



CLARA B.
Freiwillige Sanitäterin im Rettungsdienst



RETTUNGSDIENST

Der Rettungs- und Krankentransportdienst des Roten Kreuzes Steiermark ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für die steirische Bevölkerung im Einsatz und wird vom Engagement hauptberuflicher und freiwilliger Mitarbeiter getragen. Für schnelle Hilfe in medizinischen Notfällen ist die Rettungsleitstelle jederzeit unter der Notrufnummer 144 erreichbar. Sie unterstützt bei den richtigen Erstmaßnahmen und schickt die Rettungskräfte umgehend zum Einsatzort. Auch wer einen Krankentransport für den nächsten Arztbesuch oder telefonische Gesundheitsberatung benötigt, bekommt Hilfe vom Roten Kreuz.



PFLEGE UND BETREUUNG

Wenn der Alltag nicht mehr ohne Unterstützung bewältigt werden kann, ist das Rote Kreuz da. Für Menschen, die auf Pflege und Betreuung angewiesen sind, gibt es eine Vielzahl an Hilfsleistungen, die passgenau auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Egal ob es um Unterstützungsleistungen in den eigenen vier Wänden, den Wunsch nach regelmäßigem sozialem Austausch oder einen neuen Wohnsitz in einem lebendigen und gleichzeitig betreuten Umfeld geht: Das Rote Kreuz bietet Unterstützung und erleichtert damit den Alltag.

„In der mobilen Pflege und Betreuung bauen wir persönliche Beziehungen zu den Klienten auf, weil wir sie häufig über einen längeren Zeitraum begleiten und die Gespräche ein wichtiger Teil unserer Arbeit sind."



SANDRA P.
DGKP in der mobilen Pflege

„Das Schönste an meinem Job ist, zu wissen, dass unsere Arbeit jeden Tag Leben rettet. Mit den gesammelten Blutkonserven können wir Kranken und Verletzten Hoffnung geben."



JULIA K.
Mitarbeiterin im Blutspendedienst



BLUTSPENDEDIENST

Blut ist ein wichtiges Notfallmedikament und kann nicht künstlich hergestellt werden. Nur dank der Unterstützung der vielen freiwilligen Spender und der Arbeit des Blutspendedienstes des Roten Kreuzes ist es möglich, verletzte und kranke Menschen im Notfall mit Blut zu versorgen. Gemeinsam mit allen engagierten Spendern sorgt das Rote Kreuz dafür, dass der Bedarf an Blutkonserven zu jeder Zeit gedeckt werden kann. Der Blutspendedienst organisiert fast täglich mehrere Abnahmeaktionen und ist in der ganzen Steiermark im Einsatz, um die unersetzbaren Blutkonserven abzunehmen. Mit dem Roten Kreuz können so alle Steirer zu Lebensrettern werden.



MIGRATION UND SUCHDIENST

Das Rote Kreuz unterstützt Menschen, die aus ihren Heimatländern flüchten mussten, dabei, in Österreich anzukommen und sich hier ein Leben aufzubauen. Wenn jemand auf der Flucht den Kontakt zu den eigenen Angehörigen verloren hat, hilft der Suchdienst des Roten Kreuzes dabei, den Kontakt zu den Familienmitgliedern wiederherzustellen. Die Arbeit des Roten Kreuzes im Bereich Migration dreht sich auch um Bewusstseinsbildung und das Stärken des Zusammenhalts. Das Rote Kreuz engagiert sich außerdem dafür, dass Menschen mit Migrationshintergrund den Weg in den österreichischen Arbeitsmarkt finden und unterstützt sie auf ihrem Bildungsweg.

„Unsere Arbeit im Suchdienst hilft Menschen in schwierigen Situationen, verlorene Angehörige zu finden. Es ist immer ein bewegender Moment, wenn wir Familien in unserem Büro empfangen, die durch unsere Familienzusammenführung vereint wurden."



MANUEL G.
Fachabteilungsleiter für
Restoring Family Links/Suchdienst

„

Die Team Österreich Tafel verbindet Hilfe für Menschen mit der sinnvollen Nutzung von Lebensmitteln. Genau diese Verbindung macht unsere Arbeit so besonders.

“



SIMON M.
Koordinator der Team Österreich Tafel



SOZIALE DIENSTE

Die Angebote der Sozialen Dienste des Roten Kreuzes helfen all jenen, die Unterstützung beim Bewältigen des Alltags benötigen. Menschen, die in finanziellen Akutsituationen nicht mehr wissen, wie sie ihre Miete bezahlen sollen. Menschen, die sich nicht ausreichend Lebensmittel für ihre Familie leisten können. Älteren Personen, die unter Einsamkeit leiden. Kindern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien, die Unterstützung beim Lernen und Finden von Zukunftsperspektiven benötigen. Rotkreuz-Angebote wie die Team Österreich Tafel, die individuelle Spontanhilfe, der Besuchsdienst, die LernTreffen und die Lernhäuser bieten in Situationen, die ausweglos erscheinen, unbürokratische Hilfe.



ERSTE-HILFE-AUSBILDUNG

Wie kann ich helfen, wenn neben mir eine Person kollabiert? Wie muss eine stark blutende Wunde erstversorgt werden? In einem Notfall ist es entscheidend zu wissen, wie man richtig helfen kann. Das Bildungsangebot des Roten Kreuzes macht dabei deutlich: Lernen kann Leben retten.
In der ganzen Steiermark werden vom Roten Kreuz Erste-Hilfe-Kurse abgehalten, damit die Bevölkerung bestmöglich für medizinische Notfälle gewappnet ist. Erste-Hilfe-Wissen wird dabei bereits im Kindes- und Jugendalter vermittelt. Denn wer weiß, was im Ernstfall zu tun ist, kann Leben retten.

„Die Teilnehmer kommen wissbegierig und erwartungsvoll zum Erste-Hilfe-Kurs, um im Ernstfall helfen zu können. Genau deshalb gebe ich mein Wissen leidenschaftlich gern und immer ganz nah an der Praxis weiter."



ANDREA H.
Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte

„

Im Katastrophenhilfsdienst geht es darum, im Voraus Sicherheit für den Ernstfall zu schaffen. Teamarbeit und Zusammenhalt sind gefragt, und es freut mich zu sehen, wie gut wir mit Behörden und anderen Organisationen zusammenarbeiten.

“



JÜRGEN P.
Mitarbeiter im Katastrophenhilfsdienst



KATASTROPHENHILFSDIENST

Wenn die Erde bebt oder große Wassermassen das gewohnte Leben lahmlegen, bringt der Katastrophenhilfsdienst im In- und Ausland rasche Hilfe. Freiwillige und hauptberufliche Mitarbeiter sind zur Stelle, wenn Menschen ihre Häuser verlassen müssen oder die Versorgung zusammenbricht. Sie versorgen die betroffene Bevölkerung mit dem Nötigsten – darunter warme Mahlzeiten, Trinkwasser und Notunterkünfte. Die WASH-Einheit sorgt in Katastrophensituationen für sauberes Trinkwasser, Sanitäranlagen und Hygiene und trägt damit dazu bei, die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern. Auch bestens ausgebildete Suchhundestaffeln kommen zum Einsatz und unterstützen bei der Suche nach Vermissten.



PSYCHOSOZIALE BETREUUNG

Die Ö3-Kummernummer, die vom Roten Kreuz betreut wird, bietet ein kostenloses und anonymes Gesprächsangebot für Menschen in persönlichen Notlagen. Geschulte Mitarbeiter hören einfühlsam zu, geben Halt und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen weiter.
Auch wenn das Leben durch akute traumatische Ereignisse wie schwere Unfälle oder den Verlust von Vertrauenspersonen aus den Fugen gerät, ist das Rote Kreuz da. Speziell ausgebildete freiwillige Mitarbeiter der Kriseninterventionsteams betreuen Betroffene unmittelbar nach traumatischen Ereignissen und sorgen damit für Entlastung.

„Im Kriseninterventionsteam betreuen wir Menschen in ihren dunkelsten Momenten. Nach traumatischen Ereignissen versuchen wir, die gröbste Last abzufangen. Wenn wir nach Hause gehen, sehen wir die Dankbarkeit in den Gesichtern der Menschen."



EDITH B.
Mitarbeiterin im Kriseninterventionsteam

„Es ist etwas Besonderes, Jugendliche dabei zu begleiten, wie sie lernen, Menschen zu helfen und Leben zu retten – und damit die Zukunft des Roten Kreuzes mitzugestalten."



LENA S.
Jugendgruppenleiterin



JUGEND

Die Kindheit und Jugend ist die Zeit der Entfaltung. Das Jugendrotkreuz setzt sich dafür ein, dass Kinder ihre Sozialkompetenz voll entwickeln und ihre Freizeit sinnvoll gestalten können. Kinder und Jugendliche finden hier viele Möglichkeiten, sich mit Gleichaltrigen zu vernetzen, sich sozial zu engagieren und sich über Rotkreuz-Themen zu informieren. Neben Jugendgruppen, Sommercamps und Erste-Hilfe-Kursen gibt es im Jugendrotkreuz viele weitere Projekte, in die Kinder und Jugendliche sich einbringen und in denen sie selbst Verantwortung übernehmen können.

WIE SIE MENSCHLICHKEIT IN IHR TESTAMENT BRINGEN

Das Rote Kreuz Steiermark ist für Menschen da, die seine Hilfe brauchen: für Menschen, die einen Unfall haben und schnellstmöglich erstversorgt und ins nächstgelegene Krankenhaus gebracht werden müssen, für Menschen in finanziellen Notlagen und für ältere Menschen, die auf Pflege und Betreuung angewiesen sind. **Wir helfen, wo wir gebraucht werden.**

Damit diese Hilfe auch weiterhin möglich ist, können Sie mit einer testamentarischen Spende einen wertvollen Beitrag leisten und **Menschlichkeit** über das eigene Leben hinaus weitertragen. Dafür stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

ERBE: Wenn Sie das Rote Kreuz Steiermark als Vollerben einsetzen, sprechen Sie uns Ihren kompletten Nachlass zu. Wenn Sie pflichtteilsberechtigte Angehörige haben, müssen diese immer zuvor berücksichtigt werden.

VERMÄCHTNIS: Mit einem Vermächtnis können Sie dem Roten Kreuz Steiermark einen fixen Geldbetrag oder eine bestimmte Sache (z. B. ein Sparbuch, eine Immobilie, Wertpapiere) hinterlassen.

SCHENKUNG: Auch durch eine Schenkung von Todes wegen können Sie dem Roten Kreuz Steiermark einen Wertgegenstand zukommen lassen. Natürlich ist dies aber auch zu Lebzeiten möglich.



HINWEIS:

Es gibt seit 1.8.2008 keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer mehr in Österreich. Allerdings ist weiterhin bei einer Übertragung von Immobilien und Grundstücken eine Grunderwerbsteuer zu bezahlen.
Bei Schenkungen und testamentarischen Übertragungen von Grundstücken und Immobilien an gemeinnützige Organisationen entfällt die Grunderwerbsteuer.



HINWEIS:

Wünsche über Bestattungsmodalitäten sollten **nicht** Teil eines Testaments sein.
Oftmals wird das Verlassenschaftsverfahren erst **nach** dem Begräbnis eröffnet. Falls Sie bestimmte Wünsche für Ihr Begräbnis haben, sollten Sie diese getrennt aufschreiben und bei Ihren Dokumenten verwahren und eventuell eine Person Ihres Vertrauens informieren.

VIER SCHRITTE ZU EINEM GÜLTIGEN TESTAMENT

Nachfolgend haben wir für Sie nochmals die wichtigsten Schritte für die Erstellung eines Testaments zusammengefasst:

1. Welches Vermögen haben Sie zu vererben?
Als Erstes sollten Sie sich einen Überblick über Ihren vererbbaren Besitz verschaffen. Hierzu gehören z. B. Sparbücher, Schmuck, Wertpapiere, Grundstücke, Wohnungen und Häuser.
Erstellen Sie zur Beantwortung dieser Frage eine Übersicht über Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten. Um Ihnen diesen Schritt zu erleichtern, finden Sie auf S. 36 eine **Vermögensübersicht** zum Ausfüllen.

2. Wer soll Ihr Vermögen erhalten?
Nachdem Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen gemacht haben, überlegen Sie sich, was damit passieren soll. Wer soll durch Ihr Testament versorgt und abgesichert werden? Wollen Sie vielleicht neben der Familie auch Freunde, Patenkinder oder wohltätige Organisationen wie das Rote Kreuz Steiermark in Ihrem Testament bedenken?
Die gesetzliche Erbfolge sieht einen Pflichtteil für bestimmte Personen vor. Über alles Weitere können Sie im Rahmen Ihres Testaments selbst bestimmen und im nächsten Schritt strukturiert festlegen, wer was und in welcher Form (zum Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis siehe S. 8) bekommt.

3. Wie verfasse ich ein Testament?
Ihr Testament können Sie jederzeit selbst verfassen und auch widerrufen. Informationen zu den verschiedenen Arten von Testamenten finden Sie ab S. 17.

Wir empfehlen aber grundsätzlich, sich vor dem Verfassen bei einem Notar oder Anwalt zu informieren. Dieser wird Ihnen dabei helfen, Ihren letzten Willen so zu formulieren, dass er den gesetzlichen Anforderungen entspricht und Ihre Wünsche bestmöglich umgesetzt werden. Die Gebühr für den Notar hängt vom jeweiligen Aufwand der Errichtung des Testaments ab. Die Erstberatung ist meist kostenlos.

4. Was ist nach der Testamentserrichtung zu tun?
Nach der Erstellung Ihres Testaments sollten Sie es **sicher aufbewahren** und regelmäßig prüfen. Außerdem ist es oft hilfreich, wenn Sie die eingesetzten Erben informieren.

Sie können Ihr Testament grundsätzlich auch zu Hause aufbewahren. Dabei laufen Sie aber Gefahr, dass das Testament im Fall Ihres Ablebens nicht aufgefunden wird. Der einfachste Weg sicherzugehen, dass Ihr letzter Wille nicht verfälscht wird oder gar verloren geht, ist die Hinterlegung Ihres Testaments beim **Zentralen Testamentsregister** (siehe S. 20) durch Ihren Notar oder Anwalt. Dabei wird in der Datenbank jedoch nicht der **Inhalt** Ihres Testaments abgespeichert. Dieser bleibt **geheim**.

FÜR IHRE NOTIZEN

HINWEIS:

Diese Auflistung ist als Gedächtnisstütze gedacht. Wenn Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenswerte verschaffen möchten, gehen Sie diese Liste Punkt für Punkt durch. So sind Sie gut für Ihr Gespräch mit einem Notar vorbereitet. In der rechten Spalte können Sie eintragen, wer welchen Teil Ihres Vermögens erhalten soll.

VERMÖGENSÜBERSICHT

VERMÖGEN		WERT IN EURO	ERBE/ VERMÄCHTNISNEHMER
Bankguthaben/ Wertpapiere	**Nummern**		
Bankkonten			
Sparbücher			
Wertpapiere/Aktien			
Bausparverträge			
Safes/Schließfächer			
Sonstiges			
Immobilien	**Adresse**		
Häuser			
Grundstücke			
Wohnungen			
Sonstiger Besitz			
Versicherungen	**Polizzennummern**		
Lebensversicherungen			
Sonstige Versicherungen			
Fahrzeuge	**Marke/Typ**		
Autos			
Motorrad/Moped			

VERMÖGEN		WERT IN EURO	ERBE/ VERMÄCHTNISNEHMER
Beweglicher Besitz	**Anzahl**		
Möbel			
Teppiche			
Antiquitäten			
Porzellan/Besteck			
Bilder			
Schmuck			
Sammlungen			
Computer			
Sonstige Wertgegenstände			
Summe			
Abzüglich Verbindlichkeiten			
Kredite			
Leasing			
Hypotheken			
Sonstige Schulden			
VERMÖGENSSUMME			





„Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.“

Albert Schweitzer

Die Regelung Ihrer Verlassenschaft ist eine Aufgabe, die Zeit und Ruhe braucht. Wir hoffen, dass unser Leitfaden seinen Zweck als Wegweiser für Sie erfüllen konnte.

Wenn Sie das Rote Kreuz über Ihren Tod hinaus fördern, tragen Sie mit dieser großzügigen Geste dazu bei, Menschen in Not zu helfen und humanitäre Projekte zu unterstützen.

Falls Sie noch Fragen zur Arbeit des Roten Kreuzes oder zu Ihrer Spende im Testament haben, die Ihnen diese Broschüre nicht beantwortet, so lassen Sie uns dies bitte wissen. Unter den nebenstehenden Kontaktdaten sind wir gerne für Sie da!

Wir helfen Ihnen auch gerne dabei, einen Ansprechpartner zu den Themen Recht und Nachlassabwicklung zu finden.



Gerne laden wir Sie auch zu einer vom Roten Kreuz Steiermark organisierten **kostenlosen Informationsveranstaltung** ein. Dabei informiert ein Notar zum Thema Erben und Vererben und beantwortet gerne auch Ihre persönlichen Fragen dazu. Zusätzlich bieten wir bei der Veranstaltung einen Einblick in unsere Organisation.

TERMINE UND ANMELDUNG:
www.roteskreuz.at/steiermark/testament oder
telefonisch unter 050 144 5–10 329



HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Wir sind gerne für Sie da!

MAG. MICHÈLE TROBITS
050 144 5–10 329
testament@st.roteskreuz.at

www.roteskreuz.at/steiermark/testament

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
Landesverband Steiermark
Herrgottwiesgasse 281
8055 Graz
ZVR: 531631892

Spendenkonto:
IBAN: AT45 3800 0007 0562 5843
BIC: RZSTAT2G

www.roteskreuz.at/steiermark/testament

ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ
STEIERMARK

Diese Broschüre ersetzt keine individuelle erbrechtliche Beratung. Wir empfehlen Ihnen daher, einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater Ihres Vertrauens aufzusuchen. Die dargestellten Inhalte wurden mit größter Sorgfalt mit Stand 01/2026 recherchiert. Dennoch können wir keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernehmen.